

Art. 11 (Zu § 35 Abs. 1 FlurbG)

Die Beauftragten der Teilnehmergeinschaft und des Verbands (§ 26a FlurbG) sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Verfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.